# BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES OTTMARING-REDERZHAUSEN

Aufgrund von § 6 Wasserverbandgesetz (WVG) i. V. m. § 17 Nr. 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ottmaring-Rederzhausen, im nachfolgenden WBV genannt, erlässt der WBV folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

# § 1 Beitragserhebung

Der WBV Ottmaring-Rederzhausen erhebt zur Deckung seines Aufwandes zur Herstellung der Wasserversorgungsanlage für die Stadtteile der Stadt Friedberg, Hügelshart, Ottmaring und Rederzhausen einen Beitrag,

# § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

# § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1.) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des:
  - 1. § 2 Satz 1 der Satzung, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  - 2. § 2 Satz 2 der Satzung, erste Alternative sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
  - 3. § 2 Satz 2 der Satzung, zweite Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in den Sätzen 1. bis 3. genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld, die sich nach §5 der Satzung errechnet.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht eine neue Beitragsschuld, die sich nach § 5 Satzung errechnet.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die jeweiligen Verbandsmitglieder und Nutznießer.

# § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude errechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut werden.
  - Raumteile mit einer Höhe unter 1,5 m gemessen ab Oberkante Fußboden bis Unterkante Sparren bleiben dabei außer Ansatz. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. (2) für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das bereits ein Beitrag, (mit den "fiktiven Geschossflächen") nach Abs. (3) oder Abs. (4), festgesetzt (und entrichtet) worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag (mit den tatsächlichen Grundstücks- und Geschoßflächen) nach Abs. 1 (und Abs. 2), neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich, im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnende Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der ("fiktiven Geschossflächen")

#### Wasserbeschaffungsverband Ottmaring-Rederzhausen

nach Abs. 3 oder Abs. 4, ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag aus der Gegenüberstellung ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, ist ein Erstattungsbetrag zu ermitteln. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Beitrages nach Abs. 6 Satz 1, mit dem Beitrag, der sich aus dem ursprünglichen Beitragssatz und den tatsächlichen Grundstücks- und Geschoßflächen ergeben würde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an, § 238 AO zu verzinsen.

# § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
  - a) pro m² Grundstücksfläche
    b) pro m² Geschoßfläche
    1,50 EURO
    9,00 EURO
- (2) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage ergeben, kann der WBV Ottmaring-Rederzhausen auf Antrag im Einzelfall angemessen ermäßigen.

# § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellen des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS, Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 der Satzung gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Der WBV Ottmaring-Rederzhausen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund und Verbrauchsgebühren.

## § 10 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt einheitlich in sämtlichen Abrechnungsgebieten bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5	$m^3/h$	25,00 EURO/Jahr
bis	6	$m^3/h$	40,00 EURO/Jahr
bis	10	$m^3/h$	80,00 EURO/Jahr
bis	30	$m^3/h$	100,00 EURO/Jahr
bis	50	$m^3/h$	130,00 EURO/Jahr
bis	80	$m^3/h$	150,00 EURO/Jahr
bis	100	$m^3/h$	200,00 EURO/Jahr

# § 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

Sie beträgt einheitlich 1,20 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den WBV Ottmaring-Rederzhausen zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird, oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
  - 4. Wasser unter Umgehung oder Manipulierung des Wasserzählers entnommen wird.
- (3) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der freiwilligen Feuerwehr erfolgt kostenlos.

# § 12 Gebühren für vorübergehenden Anschluss

- (1) Für einen vorübergehenden Anschluss gemäß § 14 der WAS werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers: 75,00 Euro. Die Lieferung und Installation sowie die Abholung erfolgt durch den Wasserwart.
  - b) Nutzungsgebühr für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag: 1,00 Euro.
  - c) Sicherheitsbeitrag (Kaution) bis zur Rückgabe des Standrohrzählers 500,00 EURO

- d) Wassergebühr nach § 11 Abs. (1) der Satzung.
- (2) Bei Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
  - a) pro anzuschließendes Objekt pauschal

65,00 Euro

b) für jede weitere Wohnung erhöht sich die Pauschale pro Wohnung jeweils um

15,00 Euro.

Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers richtet sich nach § 11 Abs. (1) der Satzung.

## § 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Wasserzähler eingebaut wird.

## § 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der letzten Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt der WBV Ottmaring-Rederzhausen die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben

## § 17 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

# Wasserbeschaffungsverband Ottmaring-Rederzhausen

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem WBV Ottmaring-Rederzhausen, für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

# § 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 1. Juli 2023 in Kraft.

Ottmaring, den 18.11.2023

Michael Gail Verbandsvorsteher